

## **Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

1. der pferdewetten.de AG mit dem Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 66533 (nachfolgend als „**AG**“ bezeichnet)

und

2. der pferdewetten-service.de GmbH mit dem Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 65292 (nachfolgend als „**GmbH**“ bezeichnet)

### **§ 1 Gewinnabführung**

- (1) Die GmbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AG abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 3 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag nach § 4 Abs. (2) wirksam wird.
- (3) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Untergesellschaft und wird mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

### **§ 2 Verlustübernahme**

- (1) Die AG ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der GmbH entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag nach § 4 Abs. (2) wirksam wird.
- (3) § 1 Abs. (3) gilt entsprechend für die Verpflichtung zum Verlustausgleich.

### **§ 3**

#### **Bildung und Auflösung von Rücklagen**

- (1) Die GmbH kann mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (2) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen sowie eine Verwendung dieser Beträge zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen.

### **§ 4**

#### **Wirksamwerden, Dauer und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der AG und der Gesellschafterversammlung der GmbH.
- (2) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem die Eintragung erfolgt.
- (3) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 (Mindestlaufzeit). Wird dieser Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2015 im Handelsregister der GmbH eingetragen oder fällt der 31. Dezember 2019 in den Lauf eines Geschäftsjahres der GmbH, so verlängert sich die Mindestlaufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahres der GmbH, in dem der Tag des rückwirkenden Inkrafttretens fünf Zeitjahre zurückliegt. Dieser Vertrag kann zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der GmbH, erstmals jedoch zum Ende der Mindestlaufzeit, mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.
- (4) Dieser Vertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Veräußerung oder Einbringung sämtlicher oder der Mehrheit der Geschäftsanteile an der GmbH oder der AG sowie die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der GmbH oder der AG.

**§ 5**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchsetzbare Regelung gelten, die dem rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien beim Abschluss dieser Vereinbarung beabsichtigt haben oder hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken im Vertrag.

Düsseldorf, den [Datum]

---

pferdewetten.de AG

---

pferdewetten-service.de GmbH